

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Projekt: Explorationsbohrung Salzstock Krempe/Lägerdorf

Firma: ConSalt Exploration GmbH für Holcim AG

Standort: Landkreis Steinburg, Gemeinde Rethwisch

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Die ConSalt Exploration GmbH plant im Auftrag der Holcim AG die Erkundung der strukturellen Lage des Zechstein 2 Salinars im Salzstock Krempe/Lägerdorf mittels einer Explorationsbohrung. Die geplante Bohrung wird eine Endteufe von ca. 2000 m erreichen. Die Bohrung wird mit einem minimierten Bohrdurchmesser durchgeführt, da die modernen geophysikalischen Logging-Methoden gute Erkenntnisse der faziellen Ausbildung der Formationen erlauben. Daraus ergibt sich die kleinstmögliche Bohranlage und damit auch eine minimierte Bohrplatzgröße. Nach Beendigung des Bohrvorhabens wird das Bohrloch vollständig verfüllt, alle Installationen zurückgebaut und der Bereich rekultiviert.

Die Gesamtfläche des Bohrplatzes wird voraussichtlich bei 3.000 m² bis 4.000 m² liegen, davon wird der Innere Bereich eine Fläche von ca. 30 m x 40 m einnehmen. Der Vorhabensbereich befindet sich in einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf dem Werksgelände des Zementwerks der Holcim AG.

Für die Durchführung des Vorhabens wird ein Bohrturm mit Maschinenanlage bestehend aus Motoren, Generatoren, Elektro-Containern, Spülpumpen und einer Tankanlage eingesetzt. Zusätzlich werden Büro-, Umkleide-, Aufenthalts-, Service- und Werkstatt Container aufgestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Nicht gegeben.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden / Fläche:

Der abgeschobene Mutterboden wird für die Dauer der Bohrung seitlich mit maximal 2 Meter Höhe gelagert. Falls ein Unterbodendepot notwendig sein wird, wird dieses eine Höhe von 4 Metern nicht überschreiten.

Die Gesamtfläche des Bohrplatzes wird voraussichtlich bei 3.000 m² bis 4.000 m² liegen, davon wird der Innere Bereich eine Fläche von ca. 30 m x 40 m einnehmen. Der Vorhabensbereich liegt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche auf dem Werksgelände des Zementwerks der Holcim AG.

Wasser:

Anfallendes Niederschlagswasser auf dem Bohrplatz wird über eine am Rand umlaufende Mulde in ein Becken geleitet und gesammelt.

Das Niederschlagswasser im Bereich des Bohrlochs wird im Bohrkeller gesammelt. Das im Bohrkeller gesammelte Wasser wird zusammen mit dem Bohrklein durch eine Fachfirma entsorgt.

Temporär ist beim Bau des Bohrkellers eine bauzeitliche Wasserhaltung mit einer maximalen Gesamtfördermenge von rund 5.000 m³ Grundwasser erforderlich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der geplante Bohrplatz ist Teil eines (eingeschränkten-) Industriegebietes und wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der Lage des Bohrplatzes, ist mit einer geringen biologischen Vielfalt zu rechnen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Bohrschlämme:

- Salzhaltigen Spülungsschlämme und Bohrklein werden in bergamtlich genehmigten Deponien und Kavernen eingelagert
- Nicht-salzhaltige Spülungsschlämme und Bohrklein können im Zementwerk der Firma Holcim als Rohstoff eingesetzt werden, ansonsten werden sie wie salzhaltige Abfälle entsorgt.

Durch das Vorhaben fallen verschiedene Arten von Abfällen an, die über zugelassene Entsorgungsunternehmen entsorgt werden.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

- Geräuschemissionen:

Die Bauarbeiten zur Herstellung des Bohrplatzes finden tagsüber statt. Es werden ausschließlich Maschinen eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Die geltenden Immissionsrichtwerte werden nicht überschritten. Die Bohrungen erfolgen durchgängig für 24 Stunden pro Tag bis zu deren Abschluss. Die eingesetzten Maschinen unterliegen dem Stand der Technik. Zusätzlich kann es durch das Rammen des Standrohrs in den Boden zu weiteren Lärmbelästigungen kommen.

- Lichtemissionen:

In der Bohrphase wird der Bereich des Bohrmastes sowie der dazu gehörenden Maschinenanlage mit Leuchtstoffröhren und Richtstrahlern beleuchtet. Um eine Aufhellung außerhalb des Bohrplatzes zu vermeiden, werden die Richtstrahler exakt auf den Arbeitsbereich ausgerichtet.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Wassergefährdende Stoffe (Öl, Diesel, Chemikalien) werden in dafür zugelassenen Containern bzw. Tanks gemäß Landeswassergesetz (LWG) Schleswig-Holstein gelagert.

Betriebsstoffe (Öl, Diesel) werden in Containern mit Auffangwanne und in einer zugelassenen Tankanlage gelagert. Betankung von Baumaschinen erfolgt nur in einer dafür ausgewiesenen Fläche. Spülungsmaterial, das eine Wassergefährdung verursachen könnte, wird in Containern gelagert.

1.6.2 Anfälligkeit für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfall-Verordnung im Sinne des § 2 Nr. 7 12. BImSchV.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Temporär kann es während der Bau- und Bohrarbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht und Abgase kommen.

2.3 Schutzkriterien gem. Anlage 3, Nr. 2.3. UVPG:

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Umweltportales Schleswig-Holstein (umweltportal.schleswig-holstein.de) und der Umweltschutzverordnung Schleswig-Holstein (umweltschutzverordnungen.schleswig-holstein.de), Zugriffsdatum 06.05.2025, überprüft.

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	- In ca. 25 m entlang der Kreisstraße K68 befindet sich eine geschützte Feldhecke (Nr. 325365968-1009).
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die ConSalt Exploration GmbH plant im Auftrag der Holcim AG die Erkundung der strukturellen Lage des Zechstein 2 Salinars im Salzstock Krempe/Lägerdorf mittels einer Explorationsbohrung. Die geplante Bohrung wird eine Endteufe von ca. 2000 m erreichen.

Entlang der Kreisstraße K68 verläuft eine Feldhecke, die gemäß § 30 BNatSchG als geschütztes Biotop klassifiziert wird. Die Antragstellerin versichert in den Antragsunterlagen, dass in besonderem Maße der Schutz des Biotopes „HF-Feldhecke“ (Nr. 325365968-1009) zu gewährleisten ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Feldhecke sind bei einer umsichtigen Bauausführung nicht zu erwarten.

Durch die Gestaltung des Bohrplatzes und die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und den Boden nicht zu erwarten.

Während der Bau- und Bohrphase kann es zu Emissionen durch z.B. Lärm, Licht, Staub, Erschütterungen kommen. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind auf Grund der zeitlichen Begrenzung als nicht erheblich einzustufen.

Durch das geplante Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen. Für das endgültige Ergebnis der Prüfung des LBEG bleibt der Beitrag des Kreises Steinburg abzuwarten.

Clausthal-Zellerfeld, den 07.05.2025

LBEG

i. A. Sturm

Clausthal Zellerfeld, den 07.05.2025

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage



Az.: L1.4/L67007/03-08_02/2025-0010